

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter,  
Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/8058 –**

### **Umsetzung der Genehmigung für das Endlager Schacht Konrad**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) am 30. Mai 2007 schriftlich beauftragt, die Einrichtung von Schacht Konrad als Endlager zu beginnen. Das BfS gibt auf seiner Webseite an, in einer etwa zweijährigen Vorbereitungsphase insbesondere die für den Umbau zu einem Endlager erforderliche Infrastruktur sowie die vergaberechtlichen Voraussetzungen schaffen zu wollen. Des Weiteren müsse der 2002 genehmigte und bereits 1990 vorgelegte Plan für das Endlager Schacht Konrad zunächst auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden. Hierzu sind auch Genehmigungs- und Antragsunterlagen zu überarbeiten. So entsprechen die EDV und die Leittechnik dem Standard von 1990 und müssen nach dem Stand der Technik überarbeitet werden. Der eigentliche Umbau des Schachtes Konrad zu einem Endlager soll dann noch etwa vier Jahre in Anspruch nehmen.

Seit dem Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom März 2007 ist durch Anwohner eine erhöhte Abfuhr von Gesteinsmaterial von Schacht 1 beobachtet worden.

In einem Vortrag auf der Jahrestagung Kerntechnik 2007 des Deutschen Atomforums hatten Mitarbeiter der Wissenschaftlich-Technischen Ingenieurberatung (WTI) aus Jülich in einer Präsentation die Vorteile einer Konditionierungsanlage direkt am Endlager Schacht Konrad dargestellt. Das BfS hatte auf Pressenachfragen mitgeteilt, dass es Überlegungen und Anfragen der Atomindustrie gäbe, das BfS aber keine solche Anlage planen würde. Die Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS), die mit der Konditionierung der atomaren Abfälle beauftragt ist, will in diesem Jahr darüber entscheiden, ob sie eine dezentrale Konditionierung bei den Standorten, oder eine zentrale beim Atom-mülllager Schacht Konrad einrichten will.

Ein Atommülllager zieht eine große Anzahl von Transporten auf sich. Obwohl die Transporte und ihre Gefahren entgegen vielen Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern und Stellungnahmen von Sachbeiständen nicht Teil der Genehmigung der Schachanlage Konrad waren, müssen nun auch die Vorbereitungen für die Atommülltransporte eingeleitet werden. Die Planungen für

die Transporte haben sich in den Jahren der Genehmigungsphase mehrfach geändert, sowohl was die Verteilung Schiene/Straße, sowie die Wegstrecken betrifft. Derzeit wird eine Autobahn-Raststätte an der A39 zwischen Sauingen und Schacht Konrad 1 geplant. Sie firmiert in den Planungsunterlagen unter dem Namen „Salzgau“.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Vorgabe, dass laut Atomgesetz ein Endlager bei der Genehmigung dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen hat, und dem Tatbestand, dass die mit der Umsetzung betraute nachgeordnete Behörde nun für zunächst zwei Jahre zur Aktualisierung der offensichtlich veralteten Unterlagen von Anfang der 90er Jahre ansetzt?

Im Jahr 2002 wurde durch den Planfeststellungsbeschluss Konrad festgestellt, dass das genehmigte Endlager allen gesetzlichen Vorschriften und damit dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. In den nächsten zwei Jahren werden wesentliche Teile der erforderlichen Infrastruktur sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der Bauleistungen geschaffen. Die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss sind in den entsprechenden Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen.

2. Welche Teile der Antragsunterlagen müssen, neben EDV und Leittechnik, noch auf einen aktuellen Stand gebracht werden?

Es müssen keine Antragsunterlagen erneuert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche technischen Einrichtungen der Schachanlage Konrad, die für das Endlager genutzt werden sollen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und müssen erneuert werden, und welche Genehmigungen sind hierfür erforderlich?

Die Schachanlagen Konrad 1 und Konrad 2 werden plangemäß den Bedürfnissen eines Endlagerbetriebs entsprechend umgerüstet bzw. neu errichtet. Über den Planfeststellungsbeschluss und die bergrechtlichen Genehmigungen hinaus sind keine Genehmigungen mehr erforderlich.

4. Inwieweit gehen neue nationale und internationale Erkenntnisse zu den Problemen der Endlagerung in die Umsetzungsarbeiten des BfS mit ein, oder werden die Arbeiten nach Plan ausgeführt, unabhängig vom Stand der Wissenschaft und Technik?

Der Planfeststellungsbeschluss gestattet dem BfS, das Endlager plangemäß zu errichten. Notwendige Änderungen sind auf dem Wege von Änderungsverfahren möglich.

5. Welche unterirdischen Arbeiten werden derzeit in der Schachanlage getätigt, die zur erhöhten Abfuhr von Gesteinsmaterial führen?

Es wurde in den letzten Jahren und es werden zurzeit nur Streckenunterhaltungsarbeiten (Beseitigung von Konvergenzen und Auflockerungen in den Strecken zur Aufrechterhaltung der Arbeits-/Betriebssicherheit) durchgeführt. Diese Tätigkeiten führten zu unterschiedlichem Anfall von Gesteinsmaterial, das zur Deponie abgefahren werden musste. Der letzte Haufwerkstransport fand am 15. Januar 2008 statt.

6. Um welche konkrete Kampfmittelräumung bei Schacht 2 handelt es sich, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/7695 angesprochen wird (bitte Menge, Art, Herkunft und Zuführungszeitraum des Materials auführen)?

Bei der Kampfmittelräumung handelt es sich um die Umsetzung und Erfüllung einer Nebenbestimmung aus dem Planfeststellungsbeschluss. Es liegen Erkenntnisse über 28 vermutliche Bombenblindgänger, 80 Bombentrichter und eine Munitionsverdachtsfläche einer ehemaligen Flakstellung aus dem 2. Weltkrieg vor. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist daher die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen.

7. Wie ist das Bundesamt für Strahlenschutz in die Entscheidung über die Beantragung einer Konditionierungsanlage am Standort Schacht Konrad eingebunden, und welche Position vertritt das Amt hierzu?

Anträge auf Errichtung einer Konditionierungseinrichtung für radioaktive Abfälle am Standort oder in der Nähe des Standorts des Endlagers Konrad sind der Bundesregierung nicht bekannt. Von daher kann hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden.

8. Sollte die GNS eine Konditionierungsanlage am Standort Schacht Konrad beantragen, wer entscheidet über diesen Antrag auf welcher Gesetzesgrundlage, und gibt es dazu ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung?

Über die Erteilung einer Genehmigung für eine Konditionierungsanlage am Standort oder in der Nähe des Standorts des Endlagers Konrad entscheidet die zuständige Landesbehörde in Niedersachsen. Ohne konkrete Anträge können keine Angaben über Gesetzesgrundlagen und das Verfahren für eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht werden.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich mit einer Konditionierungsanlage am Schacht Konrad eine neue Gefährdungslage ergibt, da der radioaktive Abfall unkonditioniert angeliefert würde und vor Ort mit unkonditioniertem strahlenden Müll hantiert werden müsste?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen. Bei Einhaltung der Beförderungsvorschriften wäre sichergestellt, dass es zu keiner Gefährdung der Bevölkerung durch solche Transporte kommt.

10. Müssen die aus der ersten Wiederaufarbeitungskampagne mit Rücknahmeverpflichtung stammenden bituminierten Abfälle aus La Hague nach aktuellem Stand zurückgenommen werden?

Wenn nein, durch welche Abfälle werden diese ersetzt?

Um welche Mengen an Abfällen würde es sich dabei jeweils handeln?

Anstelle von bituminierten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung von bestrahlten Brennelementen aus deutschen Leistungsreaktoren in Frankreich sollen entsprechende verglaste mittelaktive Abfälle zurückgenommen werden. Insgesamt wird mit etwa 500 bis 600 derartiger sogenannter MAW-

Glaskokillen (insgesamt etwa 20 Großbehälter) mit einem Abfallvolumen von ca. 100 m<sup>3</sup> gerechnet.

11. Welche Mengen Plutonium (insbesondere Pu-239 und Pu-241) und U-236 dürfen laut Planfeststellungsbescheid in Schacht Konrad eingelagert werden, und welche Mengen werden nach der derzeitigen Abfallprognose, gebunden in die Abfallmatrix, tatsächlich eingelagert (Angaben bitte jeweils in kg und Bq)?

Die einlagerbaren Aktivitäten für die Radionuklide Pu-239, Pu-241 und U-236 sind wie folgt begrenzt:

Pu-241:  $2,0 \cdot 10^{17}$  Bq ( 52,63 kg)

Pu-239:  $2,0 \cdot 10^{15}$  Bq (869,56 kg)

U-236:  $1,0 \cdot 10^{12}$  Bq (416,67 kg)

Abschätzungen anhand der derzeitigen Prognosen lassen folgendes Inventar dieser Radionuklide erwarten:

Pu-241:  $5,23 \cdot 10^{16}$  Bq ( 13,76 kg)

Pu-239:  $2,71 \cdot 10^{14}$  Bq (117,83 kg)

U-236:  $1,91 \cdot 10^{11}$  Bq ( 79,58 kg)

12. Mit welchem Prozentanteil Straßentransporte und mit welchem Prozentanteil Schienentransporte rechnet die Bundesregierung bei den Planungen für die Atommülltransporte zum Endlager Schacht Konrad, und wie hoch ist das Transportaufkommen in Tonnen pro Jahr insgesamt?

In der Transportstudie aus dem Jahr 1991, die im Auftrag des BMU erstellt wurde, wird von 20 Prozent Straßentransport und 80 Prozent Schienentransport ausgegangen. Es ist von etwa 10 000 m<sup>3</sup> radioaktiven Abfällen im Jahr auszugehen. Diese für das Endlager Konrad erstellte Transportstudie wird zurzeit aktualisiert und nach ihrer Fertigstellung veröffentlicht.

13. Welche Unternehmen haben eine Genehmigung für den Transport „konradgängiger“ radioaktiver Abfälle auf der Straße?

Es existiert eine Reihe von Unternehmen, die technisch und personell in der Lage sind, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, um die Transporte zum Endlager Konrad durchführen zu können. Welche Unternehmen die Transporte ausführen, legt der Absender der radioaktiven Abfälle fest. Nach der Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Behörden dürfen diese Unternehmen entsprechende Transporte durchführen. Welche Unternehmen Transportaufträge erhalten werden, ist nicht bekannt.

14. An welchem Bahnhof oder welchen Bahnhöfen sollen nach derzeitigen Planungen die Waggons mit radioaktivem Abfall zu Ganzzügen zusammengestellt werden, und wird es an dem betreffenden Bahnhof oder den betreffenden Bahnhöfen Umbaumaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung vor erhöhter radioaktiver Niedrigstrahlung und vor potenziellen Auswirkungen von Transport- und Rangierunfällen mit dem radioaktiven Abfall geben?

Die Zusammenstellung von Ganzzügen fällt in die Verantwortung des beauftragten Transporteurs. Bei Einhaltung der Beförderungsvorschriften ist sichergestellt, dass hinsichtlich des Strahlenschutzes keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind.

15. Welche genaue Streckenführung soll es auf dem Stadtgebiet Salzgitter geben, wird die vorhandene Bahnstrecke der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter AG (VPS), die an dem Stadtteil Salzgitter-Beddingen und am VW-Werk Salzgitter vorbeiführt, genutzt bzw. ausgebaut, und gibt es Alternativen dazu?

An der Streckenführung, die am Stadtteil Salzgitter-Beddingen und am VW-Werk vorbeiführt und auch genutzt werden soll, gibt es derzeit keine Veränderungen. Im Übrigen liegt die Organisation der Antransporte in der Verantwortung der Abfalllieferer.

16. Welche Umbaumaßnahmen sind geplant, um insbesondere die Einwohner des Stadtteils Salzgitter-Beddingen und die Beschäftigten des VW-Werks Salzgitter vor erhöhter radioaktiver Niedrigstrahlung und vor potenziellen Auswirkungen von Transportunfällen mit dem radioaktiven Abfall zu schützen?

Es sind keine Umbaumaßnahmen bekannt. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Mit wie vielen Ganzzügen pro Tag und mit wie vielen Containern rechnet die Bundesregierung ab Beginn des geplanten Einlagerungsbetriebs?

Bei einer durchschnittlichen Einlagerungsmenge von 10 000 m<sup>3</sup> im Jahr ergeben sich in einer Modellrechnung ein Ganzzug und etwa zehn Lastkraftwagen in der Woche.

18. In welcher Form wird in der geplanten Genehmigung der Autobahn-Raststätte „Salzgau“ an der A39 in unmittelbarer Nähe des Schachtes Konrad 1 die Tatsache berücksichtigt, dass es an dieser Raststätte zu einer Anhäufung von Lastkraftwagen mit radioaktiven Abfällen kommen kann, und welche Vorsorgemaßnahmen vor erhöhter radioaktiver Niedrigstrahlung und vor potenziellen Auswirkungen von Unfällen mit diesen Lkw sollen getroffen werden?

Der Transport von radioaktiven Abfällen mit Lastkraftwagen unterliegt den Gefahrgutbeförderungsvorschriften des Straßentransports für die Klasse 7 (radioaktive Stoffe), die auch verkehrsbedingte Aufenthalte und Zwischenstopps mit einschließen. Bei Einhaltung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften ist der erforderliche Schutz der Bevölkerung gegenüber der von diesen Transporten ausgehenden potentiellen Strahlenexposition sichergestellt. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Aufgrund des zu erwartenden Transportauf-

kommens (siehe Antwort zu Frage 17) ist darüber hinaus nicht von einer Anhäufung von Lastkraftwagen mit radioaktiven Stoffen an Autobahnraststätten auszugehen.

19. Wodurch soll ausgeschlossen werden, dass es zu längeren Standzeiten von Transportern mit radioaktiven Abfällen an der Raststätte „Salzgau“ kommt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.



